

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach

- 1.1 Nach § 87 und §1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Wümbach und in Teilen der Gemarkungen Gräfinau-Angstedt und Langewiesen die Flurbereinigung **Wümbach**, Ilmkreis, angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.
- 1.2 Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die im Zusammenhang bebaute Ortslage sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland nach § 1 FlurbG und für alle anderen Flurstücke des unter Nr. 1.1 beschriebenen Flurbereinigungsgebietes nach § 87 FlurbG.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1143 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wümbach**".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wümbach.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen .

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die

abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in den Gemeinde-/Stadtverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Wolfsberg und Langewiesen sowie in den Gemeinde-/Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Wipfratal, Niederwillingen, Singerberg, Rottenbach, Königsee, Gehren, Neustadt am Rennsteig, Stützerbach und Ilmenau zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG und § 1 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Deutsche Bahn AG plant im Rahmen der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" den Neubau der Bahnstrecke Ebenfeld - Erfurt. Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilstreckenabschnitt der Neubaustrecke wurde im Oktober 1994 ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eingeleitet. Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den Bau der Neubaustrecke und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den betroffenen Gemarkungen werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, daß die hierfür benötigten Flächen von der Deutschen Bahn AG nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich werden würde. Die Schnellbahntrasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, unterbricht Wegeverbindungen und Gewässer. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungerschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Einbußen. Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur

sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden. Die Festlegungen über das Ausmaß des Landverlustes wurden gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Thüringer Bauernverband, getroffen.

Die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 FlurbG für die im Zusammenhang bebaute Ortslage sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Flurbereinigung erforderlich ist. Die Zuziehung dieser Flächen ist aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen notwendig, um die jeweiligen Katasterunterlagen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen. Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Geeignete Maßnahmen zur besseren Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, das Anlegen von Ortsrandwegen, die Regulierung der Wasserverhältnisse in den Ortslagen sowie die Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz sollen die Lebensverhältnisse verbessern.

Die gemeinsame Bearbeitung des Gebietes, das nach § 1 FlurbG angeordnet wird und des Gebietes, das nach § 87 FlurbG angeordnet wird, in einem Verfahren, soll sicherstellen, daß die vom Unternehmen verursachten Maßnahmen reibungslos auf die in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden können.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr.1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen und orientiert sich an den Rändern des Verfahrensgebietes überwiegend an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung in Wümbach über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach nach § 1 FlurbG und § 87 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Bundesregierung hat im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan im April 1991 die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" beschlossen. Die Vorhaben besitzen eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie verbinden die Wirtschaftszentren in Ost und West und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa. Sie sind deshalb so schnell wie möglich zu realisieren.

Die Schienenstrecke Ebenfeld - Erfurt als Teilprojekt der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" Schiene Nr. 8 wurde im "Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes" - Bundesschienenwegeausbaugesetz - als vordringlich eingestuft.

Für die Realisierung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit auf der Schiene haben die ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR) und die ehemalige Deutsche Bundesbahn (DB) die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE) gegründet. Die PBDE verfolgt unter anderem die Verwirklichung des Projektes - Schiene - Nr. 8 der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit". Dieses Projekt sieht die Verbindung Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Berlin mittels Neu- bzw. Ausbaustrecken der Bahn vor. Damit sollen die Oberzentren Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig durch eine den Anforderungen des zeitgemäßen Personen- und Güterverkehrs genügende leistungsfähige Eisenbahnstrecke verbunden werden.

Das in den vergangenen Jahren durchgeführte Raumordnungsverfahren hat ergeben, daß grundsätzlich keine öffentlichen Belange dem Vorhaben der Deutschen Bahn AG entgegenstehen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Streckennetzes der Deutschen Bahn AG an die erhöhten Verkehrsanforderungen. Durch den Streckenneubau soll eine Entlastung der schon heute stark überlasteten Verbindungen nach Berlin erreicht und damit auch in Zukunft die Transportleistung der Deutschen Bahn AG sichergestellt werden. Darüber hinaus wird der Streckenneubau aber auch eine wesentliche Verbesserung der Anbindung des Freistaates Thüringen mit sich bringen. Das konkrete Planungsziel der Deutschen Bahn AG steht damit im Einklang mit der gesetzlichen Verpflichtung aus § 4 Bundesbahngesetz. Die zu nutzenden Eisenbahnstrecken sind weitgehend ausgelastet, teilweise sogar über das optimale Maß hinaus belegt. Aus heutiger Sicht ist es geboten, sich weitgehend die Vorteile der Eisenbahn wie geringer Energieverbrauch beim Transport großer Lasten über weite Entfernungen, Umweltfreundlichkeit infolge minimaler Schadstoffimmission, geringen Landbedarfs, weniger belästigenden Verkehrslärms und hohe Sicherheit unter Beachtung ökonomischer Kriterien zu Nutze zu machen und schnellstmöglich zu verwirklichen.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke Ebenfeld - Erfurt so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,

3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnstrecke Ebenfeld - Erfurt geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

Im Auftrag

(Heider, MD)

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Wümbach vom 13.10.1995

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Wümbach

alle Flurstücke der Gemarkung

Gemarkung Gräfinau-Angstedt

Flur: 2 alle Flurstücke

Flur: 4 die Flurstücke

557, 558, 563, 565, 566, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578,
579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 592, 593,
594, 595, 597, 598, 599, 600, 602/1, 602/2, 602/3, 603, 604, 605, 606,
607, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 623,
624, 626, 627, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639,
640, 641, 647, 649, 653, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663,
664, 665, 666, 669, 670, 672, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 682,
686, 689, 690, 691, 692, 698, 699, 700, 724, 726, 727, 728, 729, 730,
732, 733, 734, 736, 852, 853, 854, 855, 856, 859/2, 860, 861, 862, 863,
864, 865, 872, 873, 874, 887/622, 889/568, 890/568, 891/568, 892/568,
893/695, 894/695, 895/694, 896/694, 897/601, 898/601, 899/601,
900/601, 905/697, 906/697, 913/701, 914/701, 915/681, 916/681,
917/725, 918/725, 919/735, 920/735, 921/591, 922/591, 923/591,
924/591, 928/567, 931/643, 932/643, 933/643, 934/596, 935/596,
936/602, 938/609, 939/609, 940/609, 950/559, 951/559, 952/559,
955/644, 956/608, 957/608, 958/569, 959/569, 963/693, 965/642,
966/642, 967/648, 968/648, 969/560, 970/562, 971/562, 972/562,
973/731, 974/731, 979/683, 980/683, 981/684, 982/644, 984/564,
985/564, 986/564, 987/702, 988/705, 989/705, 990/567, 991/567,
992/687, 993/687, 998/622, 999/622, 1000/671, 1001/671, 1017/667,
1018/668, 1019/628, 1020/628, 1021/628, 1022/628, 1023/654,
1024/654, 1026/696, 1027/696, 1028/645, 1029/646, 1032/688,
1033/688, 1034/688, 1035/688, 1036/650, 1037/650, 1038/650,
1039/650, 1040/651, 1041/652, 1052/625, 1053/625, 1056/673,
1057/673

Flur: 5 alle Flurstücke

Flur: 6 alle Flurstücke außer 1155, 1156, 1157/1, 1157/2, 1157/3, 1158/1, 1160, 1162/2, 1162/3, 1162/4, 1162/5, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172/1, 1172/2, 1172/3, 1173, 1174/1, 1174/3, 1174/4, 1175, 1176, 1177/1, 1177/2, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1186/1, 1186/2, 1187/1, 1187/2, 1187/3, 1188/1, 1188/2, 1188/3, 1188/5, 1188/6, 1188/7, 1188/8, 1188/9, 1189, 1190/2, 1190/3, 1190/4, 1190/5, 1192, 1222, 1223, 1224, 1225, 1232/1, 1267/1, 1267/2, 1267/3, 1267/4, 1267/5, 1271/1, 1271/2, 1271/3, 1274/1, 1281/1, 1282/1, 1283, 1284, 1285/2, 1286/1, 1290/5, 1291/1, 1296/1, 1361/1186, 1362/1186, 1401/1232, 1457/1267, 1458/1267, 1459/1267, 1460/1267, 1461/1267, 1462/1267, 1470/1272, 1471/1273, 1472/1273, 1475/1185, 1476/1185, 1477/1185

Flur: 12 die Flurstücke
340/2, 340/4, 905, 906, 907, 908, 909/2, 1306/341, 1307/342, 1308/343, 1309/344, 1310/345, 1311/346, 1312/348, 1313/348, 1314/350, 1318/350, 1319/350, 1320/350, 1321/350, 1322/350, 1323/350

Flur: 13 die Flurstücke
382, 383, 384a, 384b, 384c, 384d, 384e, 385a, 387, 388a, 388b, 388c, 388d, 392/1, 392/2, 394/1, 403/1, 405/1, 410b, 579a, 595/1, 595/4, 857/390, 858/391, 859/391, 898/389, 910, 911, 912, 913, 914, 916/1, 930/402, 943/406, 950/410, 1005/393, 1020/385, 1021/385, 1022/385, 1023/385, 1024/385, 1025/385, 1026/385, 1027/385, 1028/385, 1076/407, 1117/386, 1118/386, 1160/389, 1161/389, 1325/352, 1326/362, 1327/363, 1328/364, 1329/365, 1330/366, 1331/366, 1332/367, 1333/367, 1334/368, 1335/369, 1336/370, 1337/371, 1338/372, 1339/373, 1340/373, 1341/374, 1342/375, 1343/376, 1344/377, 1345/378, 1346/378, 1347/379, 1348/379, 1349/379, 1350/380, 1351/381, 1353/397, 1354/398, 1355/400, 1356/401, 1357/403, 1358/404, 1359/405, 1360/406, 1361/407, 1362/409, 1363/410, 1364/411, 1368/370, 1369/360, 1370/380

Gemarkung Langwiesen

Flur: 11 die Flurstücke
30a, 30b, 31, 33a, 33b, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 53, 54, 56a, 56b, 57, 58b, 74, 75, 76, 1270/29, 1271/29, 1272/29, 1273/72, 1274/72, 1283/32, 1284/32, 1285/32, 1309/41, 1562/55, 1563/55, 1816/73, 1817/73, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1976, 1977, 1978/2, 1984/72, 1985/72, 1986/72, 2039/58, 2040/58, 2080/41, 2081/41,

Flur: 15

die Flurstücke

628, 630a, 630b, 630c, 630d, 632c, 634, 636/1, 636/2, 636c, 637, 638, 639, 640/1, 640/2, 641, 643, 645a, 645b, 645c, 646, 647, 649, 650, 651, 652a, 652b, 653, 654/1, 654/2, 656/2, 662, 663, 664a, 664b, 666a, 666b, 666c, 667, 669, 670, 671, 672, 673b, 674, 675a, 675b, 675c, 675d, 676, 677, 678a, 678b, 679a, 679b, 680, 681, 682, 684a, 684b, 685, 686, 687a, 687b, 690/1, 690/2, 690/3, 690/4, 690d, 690f, 690i, 690l, 690m, 691, 696, 698, 699, 702a, 702b, 703/1, 703/2, 704, 707, 708, 709, 710, 712, 713, 714/1, 714/2, 715, 716, 717, 720, 721, 723, 724, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732a, 732b, 734, 735, 736, 737, 738, 1332/688, 1333/688, 1379/644, 1380/644, 1381/644, 1382/644, 1383/644, 1410/631, 1411/631, 1421/633, 1422/633, 1433/668, 1434/668, 1435/668, 1436/668, 1437/648, 1438/648, 1457/722, 1458/722, 1485/697, 1486/697, 1487/719, 1488/719, 1494/725, 1495/725, 1496/725, 1512/673, 1513/673, 1706/706, 1707/706, 1708/706, 1709/706, 1729/661, 1730/661, 1862/695, 1863/695, 1864/695, 1865/695, 1866/695, 1877/683, 1878/683, 1879/683, 1884/665, 1885/665, 1896/632, 1897/632, 1898/703, 1899/703, 1900/703, 1917/690, 1918/690, 1945/632, 1946/632, 1993/659, 1994/659, 1995/659, 2031/733, 2032/733, 2067/642, 2068/642, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081/2, 2082/690, 2083/2, 2083/3, 2083/690, 2085/2, 2086/1, 2087, 2088, 2088/739, 2089, 2089/739, 2090, 2120/635, 2121/635, 2136/690, 2137/690, 2182/629, 2183/629, 2228/722, 2229/722, 2244/705, 2245/705, 2263/700, 2264/700, 2282/718, 2283/718, 2285/711, 2286/711, 2296/701, 2297/701,

Flur: 16

die Flurstücke

813, 814, 816/1, 816/2, 816b, 817, 818, 819, 820, 821a, 821b, 821c, 822, 823, 824, 827, 828, 832, 833a, 833b, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842a, 842b, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 852a, 852b, 853, 854, 855, 856/1, 856/2, 856b, 856c, 857, 858, 859, 860, 861/1, 861/2, 862/1, 862/2, 862b, 863a, 863b, 864, 865/1, 865/2, 865a, 866, 867, 868a, 868b, 869, 870, 871, 872a, 872b, 873, 875, 877, 878, 880, 881, 891, 892/1, 892/2, 892/3, 894, 895, 896, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 905, 906, 907, 908, 909, 918a, 918b, 919, 922a, 922b, 922c, 923/2, 924/1, 926/1, 934a, 934b, 934c, 935, 936/1, 936/2, 936a, 1326/829, 1327/829, 1328/829, 1329/829, 1429/830, 1653/834, 1654/834, 1682/851, 1683/851, 1725/897, 1726/897, 1731/904, 1732/904, 1758/850, 1759/850, 1760/850, 1761/850, 1803/815, 1804/815, 1805/815, 1836/874, 1837/874, 1859/921, 1860/921, 1861/921, 1867/879, 1868/879, 1869/830, 1870/830, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105/4, 2106/2, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2120/7, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2128, 2129, 2130, 2131/2, 2220/876, 2221/876, 2272/831, 2273/831,

Flur: 17

die Flurstücke

924/2, 926/3, 926/4, 927, 928, 929, 930, 931, 932a, 932b, 933a, 933b, 938, 939a, 939b, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948a, 948b, 949, 950, 951, 952a, 952b, 953, 955, 956, 958, 961, 962, 964, 965, 966, 967, 968b, 968c, 969, 970/1, 970/2, 970/3, 970/4, 970/5, 971, 972, 973a, 973b, 974a, 974b, 974c, 975/1, 975/2, 976/1, 976/2, 976/3, 977, 980, 981, 982/1, 982/2, 982b, 983, 984, 985, 986, 986a, 986b, 1034, 1247/925, 1248/925, 1362/960, 1695/937, 1696/937, 1697/937, 1698/954, 1699/954, 1735/978, 1736/978, 1838/963, 1839/963, 1930/957, 1931/957, 2025/968, 2026/968, 2041/976, 2042/976, 2076/960, 2077/960, 2124/979, 2125/979, 2127, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138/1, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2226/959, 2227/959, 2247/2

Flur 18

die Flurstücke

1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005/1, 1005/2, 1006, 1007, 1009, 1010/1, 1011/1, 1011/b, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019/2, 1019/4, 1020/2, 1021/2, 1021/4, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1028, 1029, 1030, 1031, 1035/1, 1043, 1044a, 1044b, 1045, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053/1, 1053/2, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075a, 1075b, 1075c, 1075d, 1076, 1077/1, 1077/2, 1077a, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1093a, 1093b, 1094, 1096, 1098, 1099, 1100a, 1100b, 1101, 1103a, 1103b, 1104a, 1104b, 1105a, 1105b, 1106, 1108, 1110, 1111, 1114a, 1114b, 1119, 1121, 1122, 1123/1, 1123/2, 1123b, 1124, 1126, 1127, 1128, 1129, 1131, 1132, 1210/3, 1243/1083, 1244/1083, 1259/1023, 1260/1023, 1261/1023, 1269/1008, 1344/1092, 1345/1092, 1346/1092, 1347/1092, 1352/1113, 1356/1077, 1357/1077, 1365/1115, 1366/1115, 1398/1053, 1400/1053, 1401/1053, 1468/1117, 1469/1117, 1500/1097, 1501/1097, 1502/1097, 1503/1102, 1504/1102, 1551/1116, 1552/1116, 1576/1107, 1577/1107, 1645/1118, 1646/1118, 1772/1125, 1773/1125, 1809/1130, 1810/1130, 1856/1033, 1857/1033, 1858/1032, 1912/1113, 1913/1113, 1953/1027, 1954/1027, 2033/1095, 2034/1095, 2035/1046, 2036/1046, 2147/4, 2148/6, 2150/2, 2151, 2153/2, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2169/1064, 2180/1112, 2181/1112, 2222/1008, 2223/1008, 2287/1084, 2288/1084, 2289/1084, 2298/1120, 2299/1120, 2302/1109, 2303/1109

Flur 19 die Flurstücke
1135/4, 1136/3, 1136/6, 1137/3, 1138/1, 1138/2, 1138/3, 1139/1,
1139/2, 1139/3, 1139/4, 1139/5, 1139/6, 1140/3, 1141/3, 1141/5,
1141/7, 1142/3, 1143/3, 1143/6, 1144/3, 1144/6, 1145/3, 1146/3,
1147/3, 1147/4, 1148/1, 1148/2, 1148/3, 1149/3, 1149/6, 1149/7,
1149/8, 1149/9, 1150/3, 1151/3, 1170/1, 1170/2, 1170/4, 1170/7,
1171/1, 1171/2, 1171/3, 1172/3, 1172/6, 1173/1, 1173/2, 1174/2,
1174/5, 1175/1, 1175/2, 1175/3, 1176/1, 1176/2, 1176/3, 1176/6,
1177/1, 1177/2, 1177/3, 1177/3, 1177/6, 1178/3, 1178/5, 1178/6,
1178/7, 1178/8, 1178/9, 1178/12, 1179/3, 1179/6, 1179/9, 1200,
1201a, 1201b, 1201c, 1202/3, 1202/4, 1202/5, 1202/6, 1202/8,
1202/9, 1202/10, 1202/11, 1202/12, 1203/1, 1203/2, 1203/3, 1203/5,
1203/6, 1203/7, 1203/9, 1204/2, 1204/4, 1205/1, 1205/2, 1206/1,
1206/2, 1207/2, 1208/3, 1208/6, 1208/8, 1210/2, 1210/7, 2167/14,
2168/4, 2169/3, 2170/1, 2179, 2180/3, 2181/2, 2181/3, 2182/3,
2183/2, 2183/3, 2184/2, 2184/3,

Flur: 24 alle Flurstücke

1. Änderungsbeschuß

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wümbach

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.10.1995, Az.: 1- 3- 0116, festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung **Wümbach**, Ilm-Kreis, wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden **zugezogen**:

Gemarkung Gräfinau-Angstedt

Flur 3: Flurstücke Nr.
485, 486, 487, 488, 489, 490, 546/1, 547/1, 554/1, 556,

Flur 4: Flurstücke Nr.
706, 707, 708, 709, 867, 976/712, 978/712, 1054/710, 1055/711,

Gemarkung Langewiesen

Flur 16: Flurstück Nr. 923/1

Flur 18: Flurstücke Nr.
1035/2, 1036/1, 1036/2, 1036/3, 1036/4, 1037, 1038/2, 1040, 1041,
1042a, 1042b, 1250/1036, 2146, 2148/5, 2149, 2161, 2162, 2163, 2164,
2165,

Flur 19: Flurstück Nr. 2174/2

Flur 22: Flurstücke Nr.
1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693,
1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705,
1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717,
1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729,
1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1168 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sind Mitglieder der mit Flurbereinigungsbeschuß vom 13.10.1995 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wümbach" mit Sitz in Wümbach.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

a) der Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;

e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
- Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeinde-/Stadtverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Wolfsberg und Langewiesen sowie in der angrenzenden Stadt Gehren zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Enteignungsbehörde hat beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für den Bau der Neubaustrecke Ebenfeld -Erfurt (ICE-Strecke) im Planfeststellungsabschnitt 2.2 den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Die unter Nr. 1 genannten Flurstücke sind im Flurbereinigungsbeschuß vom 13.10.1995 nicht enthalten, die Flurstücke sind jedoch von der Planfeststellung betroffen.

Die Flurstücke der Fluren 3 und 4 in der Gemarkung Gräfinau-Angstedt und die Flurstücke der Flur 18 in der Gemarkung Langewiesen sind von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen. Die Flurstücke der Fluren 16, 19 und 22 in der Gemarkung Langewiesen sind vom Bau der technischen Trasse betroffen.

Dem Antrag der Enteignungsbehörde wird durch den Flurbereinigungsbeschuß Wümbach vom 13.10.1995 und durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke vollständig Rechnung getragen.

Die Flurstücke unterliegen somit auch dem Flurbereinigungsverfahren Wümbach. Dadurch wird es möglich, den Eigentümern entsprechendes Ersatzland zuzuteilen, sofern keine Verkaufsbereitschaft der für die Ausgleichs- und Baumaßnahmen benötigten Fläche besteht. Eine Enteignung wird daher nicht erforderlich.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Bundesregierung hat im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan im April 1991 die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" beschlossen. Die Vorhaben besitzen eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie verbinden die Wirtschaftszentren in Ost und West und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa. Sie sind deshalb so schnell wie möglich zu realisieren.

Die Schienenstrecke Ebenfeld - Erfurt als Teilprojekt der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" Schiene Nr. 8 wurde im "Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes" - Bundesschienenwegeausbaugesetz - als vordringlich eingestuft.

Durch den Streckenneubau soll eine Entlastung der schon heute stark überlasteten Verbindungen nach Berlin erreicht und damit auch in Zukunft die Transportleistung der Deutschen Bahn sichergestellt werden. Darüber hinaus wird der Streckenneubau aber auch eine wesentliche Verbesserung der Anbindung des Freistaates Thüringen mit sich bringen. Die zu nutzenden Eisenbahnstrecken sind weitgehend ausgelastet, teilweise sogar über das optimale Maß hinaus belegt. Aus heutiger Sicht ist es geboten, sich weitgehend die Vorteile der Eisenbahn, wie geringer Energieverbrauch beim Transport großer Lasten über weite Entfernungen, Umweltfreundlichkeit infolge minimaler Schadstoffimmissionen, geringen Landbedarfes, weniger belästigenden Verkehrslärmes und hohe Sicherheit unter Beachtung ökonomischer Kriterien zu Nutzen zu machen und schnellstmöglich zu verwirklichen.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke Ebenfeld - Erfurt so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der mit diesem Beschluß zugezogenen Grundstücke sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftlichen Interessen zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnstrecke Ebenfeld - Erfurt geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützeber Feld 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Dr. Exner

Az.: 1-3-0116

2. Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wümbach

Nach § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3184) wird das durch Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13. Oktober 1995 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, Az.: 1-3-0116, zuletzt geändert mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 25.08.1997, wie folgt erheblich geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden hinzugezogen:

Siehe hierzu **Anlage 1**.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden ausgeschlossen

Siehe hierzu **Anlage 2**.

Die Anlage 2 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von etwa 1140 ha.

Aus der beigelegten Gebietsübersichtskarte ist die aus dieser Änderung resultierende neue Verfahrensgebietsabgrenzung ersichtlich.

2. Verfahrensumstellung

Das nach den §§ 87 und 1 FlurbG eingeleitete Flurbereinigungsverfahren wird als Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG fortgeführt.

3. Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 13. Oktober 1995 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wümbach“.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, wobei die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung nur in Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden kann.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen

hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Bei Zuwiderhandlung nach Buchstaben d) kann das geschlagene Holz eingezogen werden.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Wolfsberg im Ortsteil Gräfinau-Angstedt für die als Flurbereinigungsgemeinden betroffenen Ortsteile Gräfinau-Angstedt, Wümbach, Bücheloh und der Stadtverwaltung Langewiesen, sowie in den angrenzenden Gemeinden Ilmenau, Gehren und Wipfrotal zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Enteignungsbehörde hat beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für den Bau der Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt (ICE-Strecke) im Planfeststellungsabschnitt 2.2 den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Zusätzlich hat das Thüringer Landesverwaltungsamt als Enteignungsbehörde beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt einen weiteren Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für den Neubau der B 88 zwischen der B 87 östlich Ilmenau und der B 88 (alt) südlich Langewiesen gestellt.

Der Zweck des schon bereits eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens zur Umsetzung der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld – Erfurt wird um den Zweck des Neubaus der B 88 erweitert.

Durch den Ausschluss der Ortslage Wümbach entfallen die Begründungen für die Anordnung nach § 1 FlurbG.

Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Für den Neubau der B 88 und die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den betroffenen Gemarkungen werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, dass die für das Bauvorhaben benötigten Flächen vom Vorhabenträger nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, so dass ohne Flurbereinigung Enteignungen erforderlich wären.

Die Trasse der B 88n zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, unterbricht Wegeverbindungen und Gewässer. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe ergeben sich Bewirtschaftungserschwernisse und betriebswirtschaftliche Einbußen.

Die vom Unternehmensträger der B 88n verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie entstehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich am besten durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landespflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für die Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden.

Die Erweiterung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr. 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen und orientiert sich überwiegend an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich am Verfahren neu zu beteiligenden Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in einer Aufklärungsversammlung am 25.01.2007 in Wümbach über Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf die Zweckerweiterung dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen.

Durch die Hinzuziehung und gleichzeitige Ausschließung der Flurstücke verkleinert sich das Verfahrensgebiet um ca. 29 ha. Im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes von etwa 1169 ha ist zwar die Flächenveränderung als unerheblich zu betrachten; durch die gleichzeitige Erweiterung des Verfahrenszweckes handelt es sich jedoch um eine erhebliche Änderung nach § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz.

Die Voraussetzungen für die Verfahrensgebietsänderung und die damit verbundene Zweckerweiterung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach nach dieser Vorschrift sind gegeben. Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha ist hierfür als Flurbereinigungsbehörde sachlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Ulrich Hepping
Amtsleiter

Anlage 1

zum 2. Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach
zu 1.1 zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden hinzugezogen:

Gemarkung Bücheloh, Flur 5,

Flurstücke Nummern: 863, 864/2, 865/2, 866/2, 867, 868, 870/2, 871/2, 871/4, 871/6,
874/2, 875/2, 875/4, 876/2, 876/4, 876/6, 889/8, 890/2, 891/2, 924/869, 925/869

Gemarkung Bücheloh, Flur 6,

Flurstücke Nummern: 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 917, 945, 946,
947, 948, 949, 950, 954, 955, 956, 957, 958/1, 958/2, 959/1, 959/3, 959/4, 960/1,
960/2, 1003, 1004, 1027, 1028, 1029, 1030, 1032, 1043, 1044, 1045, 1047, 1052/1,
1053/1, 1055/1, 1058, 1059/2, 1070/919, 1071/920, 1072/1031, 1073/1031,
1075/953, 1078/944, 1081/924, 1082/924, 1083/924, 1088/921, 1089/922,
1093/1057, 1094/952, 1097/951, 1098/951, 1099/952, 1100/952, 1101/916,
1102/916, 1103/953, 1113/923, 1114/923, 1116/960, 1127/918, 1128/918, 1135/953,
1136/953

Gemarkung Langewiesen, Flur 11,

Flurstücke Nummern: 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 134, 135, 138/1, 138/2,
139, 140, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 185, 186, 188, 191, 193/1, 193/2, 194, 195,
196, 197, 335, 336/1, 336/2, 336/3, 337, 338, 345/21, 346, 1276/70, 1277/70,
1278/70, 1279/70, 1280/70, 1281/70, 1282/70, 1286/189, 1311/145, 1312/145,
1415/187, 1416/187, 1470/136, 1572/59, 1573/59, 1574/133, 1575/133, 1633/69,
1634/69, 1826/61, 1827/61, 1829/347, 1833/348, 1871/71, 1872/71, 1888/345,
1889/345, 1948, 1950, 1956/1, 1958, 1960/1, 1961/1, 1971, 1972, 1975/1, 1978/1,
1979, 1980, 1981, 2043/190, 2044/190, 2090/189, 2091/189, 2092/189, 2123/141,
2234/192, 2235/192, 2246/136, 2247/136

Gemarkung Langewiesen, Flur 12,

Flurstücke Nummern: 168, 169, 170, 171, 172, 174/1, 175, 178, 179, 180, 181, 182,
183, 184, 270/1, 271/1, 271/2, 272/1, 275/1, 275/2, 275/3, 276/1, 277/1, 277/2,
277/3, 277/4, 279/1, 280/1, 281/1, 282/1, 283/1, 283/2, 284/1, 285/1, 286/1, 287/1,
287/2, 319, 320, 321, 322/1, 322/2, 1943/176, 1944/177, 1953/4, 1955/3, 2001/1,
2013, 2015/1, 2116/174, 2117/174, 2173/173, 2174/173, 2086/274, 2087/274

Gemarkung Langewiesen, Flur 15,

Flurstücke Nummern: 655, 656/1, 657, 658, 692, 693, 694/1, 2081/1, 2086/2, 2094/3

Gemarkung Langewiesen, Flur 16,

Flurstücke Nummern: 885/3, 886/3, 887/1, 888/1, 889/1, 890/1, 917/5, 2120/6

Gemarkung Langewiesen, Flur 18,

Flurstücke Nummern: 2147/3

Anlage 2

zum 2. Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach
zu 1.2 vom Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden ausgeschlossen:

Gemarkung Wümbach, Flur 1:

Flurstücke Nummer: 5, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/3, 54/4, 59, 60, 62, 64, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 98, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 112, 113, 114, 115, 121, 127, 128, 136, 221, 222, 223, 224, 224/26, 225, 228/133, 229/43, 234/123, 246/1, 249/103, 250/104, 257/63, 259/61, 264/58, 265/84, 266/85, 267/86, 268/87, 270/65, 272/54, 280/55, 281/56, 293/14, 307/110, 309/6, 310/15, 311/27, 312/68, 313/81, 314/89, 315/110, 316/120, 317/134

Gemarkung Wümbach, Flur 2

Flurstücke Nummern: 137, 138, 139, 153, 157/1, 157/2, 159/1, 159/2, 160, 161, 164, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 179, 180, 183, 184, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209/1, 209/2, 210, 211, 212, 213, 214, 217, 218, 219, 220, 225/215, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 239/177, 241/154, 242/154, 243/157, 252/172, 255/178, 269/165, 284/166, 286/188, 290/181, 291/182, 296/158, 301/199, 302/198, 303/167, 305/187, 306/163, 318/144, 319/150, 321/185, 322/201

Gemarkung Wümbach, Flur 3

Flurstücke Nummern: 2/2, 2/4, 3/2, 3/4, 3/6, 3/9, 4/2, 5/2, 5/4, 5/6, 6/2, 6/5, 6/7, 7/1, 7/2, 7/3, 15, 16, 18/2, 18/3, 18/4, 19/3, 19/4, 19/5, 21/2, 21/3, 21/4, 22/1, 22/2, 22/3, 23/4, 23/5, 23/6, 25/11, 25/12, 25/13, 25/16, 25/17, 25/19, 25/20, 25/22, 25/23, 25/24, 25/25, 25/27, 25/28, 25/29, 25/31, 25/32, 26/4, 26/5, 26/7, 27/1, 27/4, 27/5, 27/7, 28/4, 28/6, 28/8, 28/9, 28/10, 29/2, 32/1, 32/8, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/14, 32/15, 32/16, 32/17, 32/18, 32/19, 32/21, 32/22, 37/5, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 44/8, 44/9, 113, 114/1, 114/2, 115, 118, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 120/3, 120/4, 121, 123, 124, 125/1, 125/2, 125/3, 125/4, 126/1, 126/2, 128/1, 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 131, 301/1, 301/2, 301/3, 302, 310, 311/1, 311/2, 311/3, 311/4, 311/5, 311/6, 311/7, 311/8, 311/9, 311/10, 311/11, 311/12, 311/13, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17, 311/18, 311/19, 311/20, 311/21, 311/22, 311/23, 311/24, 311/25, 311/26, 311/31, 311/32, 311/33, 311/35, 311/36, 311/37, 336/1, 336/3, 336/5, 336/6, 336/7, 591, 596/2, 597/1, 600, 602, 603, 604, 605/1, 605/2, 606, 607, 608, 610, 611/1, 611/2, 612, 613/2, 614/2, 615/1, 615/2, 616/2, 617/2, 618/2, 619/1, 619/3, 619/4, 620, 621, 673/117, 674/117, 716/128, 724/130, 725/130, 840/336, 846/17, 947/122, 948/122, 970/336, 971/336, 982/7, 988/128, 989/127, 993/336, 994/336, 1148/5, 1149/5, 1150/5, 1170/45, 1264/132, 1265/133, 1294/116, 1295/116

Gemarkung Wümbach, Flur 4

Flurstücke Nummern: 134/1, 134/2, 135, 136/1, 138/1, 138/2, 138/3, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 140/1, 140/2, 140/3, 140/4, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 161, 162/1, 162/2, 174/1, 174/2, 176/1, 176/3, 176/4, 176/5, 177/1, 177/2, 177/3, 177/5, 177/6, 178/1, 178/2, 178/5, 178/7, 178/10, 178/12, 178/14, 178/16, 178/18, 178/19, 178/21, 178/22, 178/23, 178/24, 178/25, 178/26, 218/1, 218/2, 218/3, 219/1, 219/2, 219/3, 220/1, 220/3, 220/4, 221/2, 221/4, 221/5, 221/7, 221/9, 221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14, 222/1, 222/2, 222/3, 222/4, 222/5, 222/6, 223, 224, 225/2, 225/3, 225/4, 225/5, 225/6, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229, 237/2, 237/4, 237/7, 237/8, 237/9, 238/1, 238/2, 240, 626/2, 627/2, 631/2, 632/2, 633, 634/2, 636/2, 637/2, 640, 641, 642, 703/13, 703/14, 720/239, 721/239, 726/136,

727/136, 798/163, 799/163, 835/176, 885/159, 887/159, 893/179, 959/174,
1033/140, 1068/174, 1102/174, 1103/174, 1104/174, 1121/218, 1122/218, 1123/218,
1124/159, 1125/159, 1136/139, 1279/175, 1280/175, 1281/175, 1283/178, 1284/218,
1285/218, 1287/139, 1288/160, 1289/160

Gemarkung Wümbach, Flur 5

Flurstücke Nummern: 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203/1, 203/3, 212/2, 214/1,
214/2, 214/3, 214/4, 217/1, 325/1, 325/2, 325/3, 325/4, 325/5, 325/6, 325/9, 325/10,
325/11, 325/13, 325/14, 325/15, 325/16, 325/17, 325/19, 325/20, 325/21, 325/22,
325/23, 325/24, 325/25, 339/2, 339/3, 339/4, 339/5, 339/6, 339/7, 339/8, 339/9,
339/10, 339/11, 340/3, 340/4, 340/5, 340/7, 340/9, 340/10, 340/12, 340/13, 340/14,
340/15, 340/16, 340/17, 341/2, 341/3, 341/4, 342/1, 342/2, 342/3, 343/1, 343/2,
343/4, 343/6, 343/7, 344/1, 344/4, 344/5, 345/4, 345/5, 345/6, 346/1, 346/2, 346/3,
346/4, 350/1, 350/2, 350/3, 350/4, 645, 646, 647, 648, 649/2, 650/2, 651, 653/2,
955/202, 956/202, 1182/214, 1254/214, 1255/214, 1258/214, 1259/214

Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Flur 4

Flurstücke Nummern: 565, 566, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579,
580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 852/2, 860/2, 861, 862, 872/2, 889/568, 890/568,
891/568, 892/568, 928/567, 958/569, 959/569, 990/567, 991/567

Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Flur 5

Flurstücke Nummern: 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889,
890, 891/1, 891/2, 892, 893, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905,
906, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934/1,
934/2, 934/3, 934/4, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 947, 948, 949,
950, 951, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968,
969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 977, 979, 980, 981, 982/1, 982/2, 983, 984, 985,
986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 1076/2, 1080/2, 1081,
1082, 1083, 1103/976, 1104/976, 1111/946, 1112/945, 1113/935, 1114/935,
1125/978, 1126/978, 1132/952, 1133/952, 1134/953, 1154/894, 1155/894

Gemarkung Langewiesen, Flur 16

Flurstück Nummer: 891/2

3. Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wümbach

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835) wird das durch Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13. Oktober 1995 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, Az.: 1-3-0116, zuletzt geändert mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 01.12.2008, wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden hinzugezogen:

Gemarkung **Gräfinau-Angstedt** Flur 4:

565, 566, 860/2, 862, 889/568, 890/568, 891/568, 892/568, 928/567, 958/569, 959/569, 990/567, 991/567

Gemarkung **Langewiesen** Flur 16:

917/6, 917/7, 2106/7, 2126

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden ausgeschlossen:

Gemarkung **Langewiesen** Flur 18:

2169/1064

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von etwa 1149 ha. Aus der beigefügten Gebietsübersichtskarte und der Beikarte ist die aus dieser

Änderung resultierende neue Verfahrensgebietsabgrenzung ersichtlich.

2. Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 13. Oktober 1995 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wümbach“.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, wobei die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung nur in Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden kann.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Bei Zuwiderhandlung nach Buchstaben d) kann das geschlagene Holz eingezogen werden.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Wolfsberg im Ortsteil Gräfinau-Angstedt für die als Flurbereinigungsgemeinden betroffenen Ortsteile Gräfinau-Angstedt, Wümbach, Bücheloh und der Stadtverwaltung Langewiesen, sowie in den angrenzenden Gemeinden Ilmenau, Gehren und Wipftratal zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Enteignungsbehörde hat beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz für den Bau der Neubaustrecke Ebenfeld -Erfurt (ICE-Strecke) im Planfeststellungsabschnitt 2.2 den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke in der Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Flur 4 sind von der Planfeststellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen.

Dem Antrag der Enteignungsbehörde wird durch den Flurbereinigungsbeschluss Wümbach vom 13.10.1995 und durch die Zuziehung der unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke vollständig Rechnung getragen.

Die Flurstücke unterliegen somit auch dem Flurbereinigungsverfahren Wümbach. Dadurch wird es möglich, den Eigentümern entsprechendes Ersatzland zuzuteilen, sofern keine Verkaufsbereitschaft der für die Ausgleichs- und Baumaßnahmen benötigten Fläche besteht. Eine Enteignung wird daher nicht erforderlich.

Die zugezogenen Flurstücke in der Gemarkung Langewiesen werden zur ordentlichen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und der Regulierung des Straßenverlaufes benötigt. Dies sind vorrangig katastertechnische Gründe die eine Hinzuziehung notwendig machen.

Das auszuschließende Flurstück 2169/1064 unterliegt nicht der Planfeststellung für die ICE Neubaustrecke bzw. dem Neubau der B 88 und ist für die Neugestaltung nicht erforderlich.

Diese Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Wümbach stellen bezogen auf die inhaltliche Ausrichtung und die Größe des Verfahrensgebietes eine Geringfügigkeit dar, so dass keine Pflicht zur vorherigen Anhörung der durch den Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümer besteht.

Die Erweiterung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Durch die vorgenannten Änderungen erfährt das Verfahrensgebiet eine Vergrößerung von ca. 9 ha. Diese Veränderung ist als geringfügig zu betrachten. Somit sind die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Mathias Geßner
Amtsleiter

4. Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wümbach

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835) wird das durch Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13. Oktober 1995 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, Az.: 1-3-0116, zuletzt geändert mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 01.12.2008, wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung **Gräfinau-Angstedt**, Flur 12:
die Flurstücke

1305/340, 1304/339, 1303/338, 1302/337, 1301/336, 1300/335, 1408/334, 903, 904,
340/1, 340/3, 909/1

Gemarkung **Langewiesen**, Flur 17:
die Flurstücke

1947/47, 1947/48, 2138/2, 2247/1

Gemarkung **Langewiesen**, Flur 18:
das Flurstück
1054

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von etwa 1157 ha.

Aus der beigefügten Gebietsübersichtskarte ist die aus dieser Änderung resultierende neue Verfahrensgebietsabgrenzung ersichtlich.

2. Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 13. Oktober 1995 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wümbach“.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, wobei die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung nur in Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden kann.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Bei Zuwiderhandlung nach Buchstaben d) kann das geschlagene Holz eingezogen werden.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Wolfsberg im Ortsteil Gräfinau-Angstedt für die als Flurbereinigungsgemeinden betroffenen Ortsteile Gräfinau-Angstedt, Wümbach, Bücheloh und der Stadtverwaltung Langewiesen, sowie in den angrenzenden Gemeinden Ilmenau, Gehren und Wipftratal zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Enteignungsbehörde hat beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz für den Bau der Neubaustrecke Ebenfeld -Erfurt (ICE-Strecke) im Planfeststellungsabschnitt 2.2 den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke sind von der Planfeststellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen.

Dem Antrag der Enteignungsbehörde wird durch den Flurbereinigungsbeschluss Wümbach vom 13.10.1995 und durch die Zuziehung der unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke vollständig Rechnung getragen.

Die Flurstücke unterliegen somit auch dem Flurbereinigungsverfahren Wümbach. Dadurch wird es möglich, den Eigentümern entsprechendes Ersatzland zuzuteilen, sofern keine Verkaufsbereitschaft der für die Ausgleichs- und Baumaßnahmen benötigten Fläche besteht. Eine Enteignung wird daher nicht erforderlich.

Diese Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Wümbach stellen bezogen auf die inhaltliche Ausrichtung und die Größe des Verfahrensgebietes eine Geringfügigkeit dar, so dass keine Pflicht zur vorherigen Anhörung der durch den Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümer besteht.

Die Erweiterung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wümbach hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 der beabsichtigten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Durch die vorgenannten Änderungen erfährt das Verfahrensgebiet eine Vergrößerung von 7,7 ha. Diese Veränderung ist als geringfügig zu betrachten. Somit sind die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Mathias Geßner
Amtsleiter

5. Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wümbach

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835) wird das durch Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13. Oktober 1995 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, Az.: 1-3-0116, zuletzt geändert mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 01.12.2008, wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung **Wümbach**, Flur 2:
die Flurstücke
227, 229/5

Gemarkung **Wümbach**, Flur 3:
das Flurstück
597/1

Gemarkung **Wümbach**, Flur 5:
die Flurstücke
649/4, 650/2

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von etwa 1157 ha.

Aus der beigefügten Gebietsübersichtskarte (Auszug) ist die aus dieser Änderung resultierende neue Verfahrensgebietsabgrenzung ersichtlich.

2. Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 13. Oktober 1995 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wümbach“.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, wobei die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung nur in Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden kann.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Bei Zuwiderhandlung nach Buchstaben d) kann das geschlagene Holz eingezogen werden.

6. Mitteilung des Beschlusses mit Gründen

Eine Ausfertigung mit Gründen des Änderungsbeschlusses wird den beteiligten Grundstückseigentümern zugestellt.

Gründe:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Enteignungsbehörde hat beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz für den Bau der Neubaustrecke Ebenfeld -Erfurt (ICE-Strecke) im Planfeststellungsabschnitt 2.2 den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke sind von den Planungen zum Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG betroffen.

Eine Zuziehung ist notwendig, um ein Einvernehmen zur Erteilung einer Plangenehmigung für den Wegebau zu erreichen.

Diese Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Wümbach stellen bezogen auf die inhaltliche Ausrichtung und die Größe des Verfahrensgebietes eine Geringfügigkeit dar, so dass keine Pflicht zur vorherigen Anhörung der durch den Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümer besteht.

Die Erweiterung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wümbach hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 der beabsichtigten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Durch die vorgenannten Änderungen erfährt das Verfahrensgebiet eine Vergrößerung von 1524 m². Diese Veränderung ist als geringfügig zu betrachten. Somit sind die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Mathias Geßner
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans – C. – Wirz – Straße 2
99867 Gotha

Az.: 1-3-0116

6. Änderungsbeschluss

1. Aufhebung des 5. Änderungsbeschlusses

Der 5. Änderungsbeschluss vom 25.06.2015, erlassen durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu erlassen.

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wümbach

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835) wird das durch Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13. Oktober 1995 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, Az.: 1-3-0116, zuletzt geändert mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 01.07.2013, wie folgt geringfügig geändert:

2.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung **Wümbach**, Flur 2:
die Flurstücke 227, 229/5

Gemarkung **Wümbach**, Flur 3:
das Flurstück 597/1

Gemarkung **Wümbach**, Flur 5:
die Flurstücke 649/4, 650/2

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von etwa 1157 ha.

Aus der beigefügten Gebietsübersichtskarte (Auszug) ist die aus dieser Änderung resultierende neue Verfahrensgebietsabgrenzung ersichtlich.

3. Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Wümbach zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 13. Oktober 1995 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wümbach“.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Mitteilung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Wolfsberg im Ortsteil Gräfinau-Angstedt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der 5. Änderungsbeschluss ist wegen geringer verfahrensrechtlicher Fehler aufzuheben.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Enteignungsbehörde hat beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz für den Bau der Neubaustrecke Ebensfeld -Erfurt (ICE-Strecke) im Planfeststellungsabschnitt 2.2 den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Das Flurbereinigungsverfahren wurde am 13. Oktober 1995 eingeleitet. In der weiteren Verfahrensbearbeitung wurde festgestellt, dass die unter Nr. 2.1 genannten Flurstücke von den Planungen zum Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG betroffen sind.

Eine Zuziehung ist notwendig, um ein Einvernehmen zur Erteilung einer Plangenehmigung für den Wegebau zu erreichen. Die Flurstücke in der Flur 2 und 3 müssen hinzugezogen werden, um die Oberflächenentwässerung nach den Vorgaben des Abwasserzweckverbandes für den Wegebau zu gewährleisten.

Die Flurstücke in der Flur 5 werden im Hinblick auf den notwendigen Lückenschluss in der Ausbauart innerhalb der Ortslage hinzugezogen.

Diese Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Wümbach stellen bezogen auf die inhaltliche Ausrichtung und die Größe des Verfahrensgebietes eine Geringfügigkeit dar, so dass keine Pflicht zur vorherigen Anhörung der durch den Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümer besteht.

Die Erweiterung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Wümbach liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wümbach hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 der beabsichtigten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Durch die vorgenannten Änderungen erfährt das Verfahrensgebiet eine Vergrößerung von 1524 m². Diese Veränderung ist als geringfügig zu betrachten. Somit sind die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Mathias Geßner
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 7

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wümbach

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13. Oktober 1995, Az. 1-3-0116, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 15. Dezember 2015, Az. 1-3-0116, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Wümbach erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Langewiesen

Flur 11 Flurstücke Nr. 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 134, 135, 138/1, 138/2, 139, 140, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 185, 186, 188, 191, 193/1, 193/2, 194, 196, 197, 1276/70, 1277/70, 1278/70, 1279/70, 1280/70, 1281/70, 1282/70, 1286/189, 1311/145, 1312/145, 1415/187, 1416/187, 1470/136, 1572/59, 1573/59, 1574/133, 1575/133, 1633/69, 1634/69, 1826/61, 1827/61, 1871/71, 1872/71, 1948, 1950, 1958, 1971, 1972, 1975/1, 2043/190, 2044/190, 2090/189, 2091/189, 2092/189, 2123/141, 2234/192, 2235/192, 2246/136, 2247/136

Flur 12 Flurstücke Nr. 168, 169, 170, 171, 172, 174/1, 175, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 270/1, 271/1, 271/2, 272/1, 274/1, 274/2, 274/3, 274/4, 275/1, 275/2, 275/3, 276/1, 277/1, 277/2, 277/3, 277/4, 279/1, 280/1, 281/1, 282/1, 283/1, 283/2, 284/1, 285/1, 286/1, 287/1, 287/2, 319/1, 319/2, 320/1, 320/2, 321/1, 321/2, 322/2, 322/3, 322/4, 1943/176, 1944/177, 1953/4, 1955/3, 2001/1, 2013, 2015/3, 2015/4, 2116/174, 2117/174, 2173/173, 2174/173

1.1.2 Gemarkung Langewiesen

Flur 18 Flurstück Nr. 2165/3

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Langewiesen

Flur 11 Flurstücke Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/4, 14/5, 1505/1, 1506/1, 1507/1, 1961/4

1.2.2 Gemarkung Wümbach

Flur 3 Flurstück Nr. 37/7

1.3 Es wird in Bezugnahme auf § 132 FlurbG berichtend klargestellt, dass

1.3.1 das folgende Flurstück nicht Bestandteil des Flurbereinigungsgebietes ist:

Gemarkung Wümbach
Flur 3 Flurstück Nr. 609

1.3.2 die folgenden Flurstücke Bestandteil des Flurbereinigungsgebietes sind:

1.3.2.1 Gemarkung Gräfinau-Angstedt,
Flur 13 Flurstück Nr. 925/6

Gemarkung Langewiesen
Flur 19 Flurstücke Nr. 1173/3, 1178/4

1.3.2.2 Gemarkung Langewiesen
Flur 16 Flurstück Nr. 868/1
Flur 19 Flurstück Nr. 1210/13

1.3.2.3 Gemarkung Langewiesen
Flur 15 Flurstück Nr. 694/2

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1122 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 13. Oktober 1995 nach § 16 FlurbG entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wümbach".

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
- g) gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG die Unternehmensträger.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte

oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde

- Stadt Ilmenau, in der Stadtverwaltung, Bauamt, Weimarer Straße 1d (Goethe-Passage), Raum 2.00,

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

Zu Ziffer 1.1.1:

Da es für den Bau der Ortsumfahrung Langewiesen-Nord keine mittelfristigen Bauabsichten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr bestehen, ist für die betroffenen Flurstücke kein hinreichender Regulierungsbedarf mehr vorhanden.

Darüber hinaus können durch den Ausschluss der Flurstücke der Verwaltungsaufwand reduziert und mögliche Bearbeitungsverzögerungen vermieden werden.

Zu Ziffer 1.1.2:

Das Flurstück wird zur besseren Abgrenzung des Verfahrensgebietes ausgeschlossen. Die Herstellung der Verfahrensgrenze ist hierdurch sinnvoller und kostengünstiger möglich.

Zu Ziffer 1.2.1:

Durch den Neubau der Straße „Am Eich“ an der K 43 wurden Flurstücke, die außerhalb des Verfahrensgebietes liegen, angeschnitten. Mit der notwendigen Zuziehung können diese Flurstücke reguliert werden.

Darüber hinaus dient die Zuziehung der besseren Abgrenzung des Verfahrensgebietes und der sinnvolleren und kostengünstigeren Herstellung der Verfahrensgrenze.

Zu Ziffer 1.2.2:

Ein Abschnitt der K 52 von Wümbach nach Gräfinau-Angstedt liegt teilweise im Flurbereinigungsgebiet Wümbach. Die angrenzende Nebenfläche der Straße (Flurstück Nr. 37/7) befindet sich außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Mit der Zuziehung des Flurstückes kann der Straßenabschnitt mit Nebenanlage sowie die daran angrenzenden und innerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Flurstücke hinreichend reguliert werden. Außerdem wird die Anzahl der Knickpunkte in der herzustellenden Verfahrensgrenze reduziert und dadurch Kosten gespart.

Zu Ziffer 1.3.1:

Das Flurstück wurde im Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 01. Dezember 2008 bei der Auflistung der ausgeschlossenen Flurstücke vergessen. Aus der Gebietsübersichtskarte ist jedoch zweifelsfrei ersichtlich, dass das Flurstück mit dem Änderungsbeschluss nicht mehr Teil des Flurbereinigungsgebietes ist.

Zu Ziffer 1.3.2.1:

Die Flurstücke wurden in der Auflistung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke im Flurbereinigungsbeschluss vom 13. Oktober 1995 vergessen. Sowohl aus der Gebietsübersichtskarte als auch aus der Gebietskarte ist zweifelsfrei ersichtlich, dass die Flurstücke mit dem Flurbereinigungsbeschluss Teil des Flurbereinigungsgebietes sind.

Zu Ziffer 1.3.2.2:

Der Flurbereinigungsbeschluss vom 13. Oktober 1995 enthielt fälschlicher Weise das Flurstück Gemarkung Langewiesen, Flur 16, Flurstück Nr. 686a sowie das Flurstück Gemarkung Langewiesen, Flur 19, Flurstück Nr. 1210/7.

Richtig wäre die Bezeichnung Flurstück Nr. 868a gewesen. Es handelt sich hierbei um einen Zahlendreher. Durch die Umstellung auf die digitale Führung des Liegenschaftskatasters lautet die richtige und aktuelle Bezeichnung Flurstück Nr. 868/1.

Die richtige Bezeichnung des Flurstücks Gemarkung Langewiesen, Flur 19, Flurstück Nr. 1210/7 lautet Flurstück Nr. 1210/13. Ein Flurstück Gemarkung Langewiesen, Flur 19, Flurstück Nr. 1210/7 existiert nicht.

Zu Ziffer 1.3.2.3:

Das Flurstück wurde in der Auflistung der zugezogenen Flurstücke im Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 01. Dezember 2008 vergessen. Aus der Gebietsübersichtskarte ist jedoch zweifelsfrei ersichtlich, dass das Flurstück mit dem Änderungsbeschluss Teil des Flurbereinigungsgebietes ist.

Durch die vorgenannten Änderungen erfährt das Verfahrensgebiet eine Verkleinerung um 35 ha. Diese Änderung ist als geringfügig zu betrachten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wümbach hat in seiner Sitzung am 15. November 2022 der beabsichtigten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Die Unternehmensträger wurden angehört und haben der geringfügigen Änderung zugestimmt.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Wümbach gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Claus Rodig
Referatsleiter

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.